

**Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek**  
**Haldensleben**  
**einschließlich der Neufassung vom 11.03.2021 gültig ab 20.03.2021**

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2006, GVBl. LSA 2006, S. 102, 127 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben. Sie dient der allgemeinen Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung können Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, CDs, DVDs, sonstige Non-Book-Medien und Gegenstände (im Folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) mit Ausnahme der Präsenzbestände entliehen werden.
- (4) Die Stadt- und Kreisbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Stadt- und Kreisbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Für die Ausleihe von Medien aus der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlicher Anmeldebestätigung an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadt- und Kreisbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 behandelt.
- (3) Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.
- (4) Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben oder des Landkreises - Börde melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen die Personen, die zur Gruppe der Ausleihberechtigten gehören und einen Gruppenausweis der Einrichtung erhalten dürfen.

- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Zur Nutzung der Onlineangebote der Bibliothek im Onlineverbund Sachsen-Anhalt (Onleihe) kann die Anmeldung per E-Mail erfolgen.

#### § 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

#### § 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.

#### § 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Zur Ausleihe außer Haus ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Bei der Ausleihe von DVDs und Blu-ray-Discs beträgt die Ausleihfrist 1 Woche, bei Zeitschriften und Zeitungen 2 Wochen, bei allen übrigen Medien (Bücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Tonies etc.) beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Die Ausgabe von DVDs und Blu-ray-Discs erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Die Bibliothek kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.
- (4) Die Ausleihfrist der Medien kann bis zu zweimal verlängert werden. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos kann der Benutzer erneut angeschrieben werden. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Spätestens nach Überschreiten der Ausleihfrist um zwei Monate macht die Stadt- und Kreisbibliothek in der Regel Schadenersatzansprüche nach §§ 10 und 11 dieser Satzung geltend. Es ergeht ein Gebührenbescheid.
- (6) Die Bibliothek macht die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe fälliger Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

## § 7 Regelungen für die Internetnutzung

- (1) Die Bibliothek kann die Möglichkeit der Internetnutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Der Platz für die Internetnutzung kann von der Bibliothek zugewiesen werden.
- (3) Die Bibliothek garantiert nicht für die Verfügbarkeit ihrer Internetrechner.
- (4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- (5) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt.
- (6) Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden.
- (7) Es ist untersagt, sich auf fremden Systemen widerrechtlich einzuloggen bzw. den Versuch zu starten.
- (8) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.
- (9) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (10) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

## § 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand für die Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

## § 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Urheberrechts sind zu beachten.
- (3) In den Bibliotheksräumen sollen die Benutzer aufeinander Rücksicht nehmen, die erforderliche Ruhe bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, unterlassen. Das Rauchen und der Verzehr von Lebensmitteln sind untersagt.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

### § 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer/ Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch bei Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### § 11 Schadenersatz

- (1) Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen.
- (2) Im Übrigen gelten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen und Grundsätze.

### § 12 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliothek entstehen.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für liegen gebliebene Gegenstände.

### § 13 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben in der jeweils geltenden Fassung.

### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 15 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 22.05.2007

Eichler  
Bürgermeister

---

Die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 19.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

